



Merkblatt für Zuwendungen zur Förderung der überfachlichen Jugendarbeit

Für die überfachliche Jugendarbeit (z.B. Werk- und Bastelmaterial, Gesellschaftsspiele etc.) sowie für den Ausbau bzw. die Ausstattung von Jugendräumen (die ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen und keinen direkten Zugang zu Gaststättenräumen haben dürfen) kann eine Beihilfe bei der hsj (Hannoverschen Sportjugend) aus städtischen Mitteln beantragt werden.

Die Beihilfe muss eindeutig jugendpflegerischen Zwecken (also nicht für Trikots, Bälle, Tischtennisplatten etc.) dienen. Sie darf nicht verwendet werden für Fahrten und Lehrgänge. Sie darf ebenfalls nicht verwendet werden für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, da diese Zuwendung aus Mitteln des städtischen Verwaltungshaushaltes gewährt wird.

Um bewegliche Sachen des Anlagevermögens handelt es sich, sofern die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand mehr als 410 € betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.

Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand nicht 410 €, so sind sie dennoch nicht dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der Grenze von 410 € liegt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

Ausgaben für den Erhaltungsaufwand sind dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen und können somit durch Beihilfen gedeckt werden. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen und für den Herstellungsaufwand sind hingegen dem Vermögenshaushalt zuzuordnen und damit aus den o.a. Mitteln nicht förderungsfähig.

Da ein detaillierter Finanzierungsplan bei der Stadt Hannover vorgelegt werden muss, ist es notwendig, die im Antrag angegebenen Ausgaben zu spezifizieren. Die Angabe von z.B. „Neugestaltung des Jugendraumes“ oder „Durchführung eines Spielfestes“ reicht nicht aus; vielmehr müssen die einzelnen Ausgaben detailliert (siehe Finanzierungsübersicht) aufgeführt werden.

Antragsformulare sind in der Geschäftsstelle der hsj, Maschstr. 24, 30169 Hannover, erhältlich. Die Anträge müssen bis zum 15.2. eines Jahres bei der hsj vorliegen.

Beihilfen kommen im Falle der Bewilligung spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres zur Auszahlung. Bezuschusst werden bis zu 50% der Kosten, die von der hsj als zuschussfähig anerkannt werden. Weitere 50% sind von den Vereinen zu tragen.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 15.12. des Jahres geführt werden, in dem die Beihilfe gewährt wurde. Wird dieser unvollständig oder nicht fristgerecht bei der hsj vorgelegt, muss die gezahlte Beihilfe zurückgezahlt werden.